

Hauptsatzung der Stadt Ludwigsfelde

Inhaltsverzeichnis

§ 1 -	Stadtgebiet
§ 2 -	Wappen, Flagge und Dienstsiegel
§ 3 -	Unterrichtung der Einwohner, Einsicht in Beschlussvorlagen
§ 4 -	Gleichstellungsbeauftragte
§ 5 -	Rechte und Pflichten der Stadtverordneten
§ 6 -	Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung
§ 7 -	Entscheidungen der Stadtverordnetenversammlung über Grundstücks- und Vermögensgeschäfte
§ 8 -	Stadtverordnetenversammlung
§ 9 -	Ausschüsse
§ 10 -	Allgemeine Bestimmungen für die Ausschüsse
§ 11 -	Zuständigkeit der Ausschüsse
§ 12 -	Entscheidungskompetenz des Hauptausschusses
§ 13 -	Beigeordnete
§ 14 -	Stadtbedienstete
§ 15 -	Ortsbeirat, Ortsbürgermeister
§ 16 -	Öffentliche Bekanntmachung
§ 17 -	Inkrafttreten

Hinweis:

Soweit in dieser Satzung Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, gilt die jeweilige Bestimmung gleichermaßen für das jeweils andere Geschlecht.

Hauptsatzung der Stadt Ludwigsfelde

Auf der Grundlage der §§ 6 und 35 Abs. 2 Nr. 2 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I Seite 154) in der jeweils geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ludwigsfelde in ihrer Sitzung am 07.09.2004 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Stadtgebiet

- (1) Die Stadt führt den Namen „Stadt Ludwigsfelde“.
- (2) Sie hat die Rechtsstellung einer amtsfreien Stadt.
- (3) Das Stadtgebiet umfasst ca. 109,30 km².
- (4) Zur Stadt Ludwigsfelde gehören folgende Ortsteile:

a) Ortsteil Ahrensdorf	(Gemarkung Ahrensdorf)
b) Ortsteil Genshagen	(Gemarkung Genshagen)
c) Ortsteil Gröben	(Gemarkung Gröben)
d) Ortsteil Groß Schulzendorf	(Gemarkung Groß Schulzendorf)
e) Ortsteil Jütchendorf	(Gemarkung Jütchendorf)
f) Ortsteil Kerzendorf	(Gemarkung Kerzendorf)
g) Ortsteil Löwenbruch	(Gemarkung Löwenbruch)
h) Ortsteil Mietgendorf	(Gemarkung Mietgendorf)
i) Ortsteil Schiaß	(Gemarkung Schiaß)
j) Ortsteil Siethen	(Gemarkung Siethen)
k) Ortsteil Wietstock	(Gemarkung Wietstock)

§ 2

Wappen, Flagge und Dienstsiegel

(1) Das Wappen der Stadt Ludwigsfelde zeigt: Von Schwarz in Silber gespalten, darin eine bewurzelte Kiefer in verwechselten Farben, rechts begleitet von einem goldenen Zahnrad und links von einem roten Vogelfang.

(2) Die Flagge der Stadt Ludwigsfelde besteht – bei Aufhängung an einem Querholz – aus zwei Längsstreifen in den Farben weiß und schwarz mit dem auf der Nahtstelle aufgelegten Stadtwappen.

(3) Das Dienstsiegel der Stadt Ludwigsfelde zeigt das Stadtwappen in verkleinerter Form.

§ 3

Unterrichtung der Einwohner, Einsicht in Beschlussvorlagen

Jeder Einwohner hat das Recht, Beschlussvorlagen der in öffentlicher Sitzung zu behandelnden Tagesordnungspunkte während der öffentlichen Sprechzeiten bis zum Beginn der öffentlichen Sitzung in der Stadtverwaltung Ludwigsfelde, Büro der Stadtverordnetenversammlung, Rathausstraße 3, einzusehen.

§ 4

Gleichstellungsbeauftragte

(1) Der Gleichstellungsbeauftragten ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Gleichstellung von Mann und Frau haben, Stellung zu nehmen. Weicht ihre Auffassung von der des Bürgermeisters ab, hat die Gleichstellungsbeauftragte das Recht, sich an die Stadtverordnetenversammlung oder ihre Ausschüsse zu wenden.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt das Recht wahr, indem sie sich an den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung oder des Ausschusses wendet und den abweichenden Standpunkt schriftlich darlegt. Der Vorsitzende unterrichtet die Stadtverordnetenversammlung oder den Ausschuss hierüber in geeigneter Weise und kann der Gleichstellungsbeauftragten Gelegenheit geben, den abweichenden Standpunkt in einer der nächsten Sitzungen persönlich vorzutragen.

§ 5

Rechte und Pflichten der Stadtverordneten

(1) Beabsichtigt ein Stadtverordneter Sach- oder Änderungsanträge zu einzelnen Tagesordnungspunkten zu stellen, so sind diese zu begründen und in schriftlicher Form dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung zuzuleiten.

(2) Jeder Stadtverordnete kann an den Sitzungen aller Ausschüsse, denen er nicht angehört, mit Rederecht teilnehmen.

(3) Kann ein Stadtverordneter die ihm aus seiner Mitgliedschaft in der Stadtverordnetenversammlung erwachsenden Pflichten nicht erfüllen, hat er das dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung mitzuteilen. Ist er an der Teilnahme an einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung oder eines Ausschusses gehindert, hat er sich vorher beim Vorsitzenden zu entschuldigen und bei einer Ausschusssitzung außerdem unverzüglich seinen Vertreter zu benachrichtigen.

(4) Stadtverordnete und sachkundige Einwohner teilen dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung innerhalb von vier Wochen nach der ersten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung des Mandates von Bedeutung sein kann. Anzugeben sind:

1. der ausgeübte Beruf, ggf. mit Angabe des Arbeitgebers/Dienstherrn und der Art der Beschäftigung oder Tätigkeit. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben.
2. jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Stadt.

Änderungen sind dem Vorsitzenden unverzüglich mitzuteilen. Der ausgeübte Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten können veröffentlicht werden.

§ 6

Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

Die Stadtverordnetenversammlung wählt aus ihrer Mitte den Vorsitzenden sowie dessen ersten und zweiten Stellvertreter.

§ 7

Entscheidungen der Stadtverordnetenversammlung über Grundstücks- und Vermögensgeschäfte

Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet über den Abschluss, die Änderung und Aufhebung von Grundstücksgeschäften und Vermögensgeschäften, sofern der Wert 50.000 EUR übersteigt (§ 35 Abs. 2 Nr. 19 GO), es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 63 Abs. 1 Buchstabe e GO).

§ 8

Stadtverordnetenversammlung

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung tritt mindestens alle drei Monate zu einer Sitzung zusammen.
- (2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung werden nach § 16 Abs. 2 dieser Hauptsatzung fünf volle Tage vor der Sitzung öffentlich bekannt gemacht.
- (3) Die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung sind öffentlich.
- (4) Die Öffentlichkeit wird im Rahmen des § 44 GO für folgende Gruppen von Angelegenheiten ausgeschlossen:
 1. Personal- und Disziplinarangelegenheiten,
 2. Grundstücksangelegenheiten,
 3. Vergabe von Aufträgen,
 4. Abgaben- und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner,
 5. Aushandlungen von Verträgen mit Dritten,
 6. die erstmalige Beratung über Zuschüsse,
 7. Angelegenheiten der Rechnungsprüfung, soweit es sich nicht um allgemeine Grundsätze handelt.

Dies gilt nicht, wenn im Einzelfall weder überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit gebieten.

§ 9

Ausschüsse

- (1) Als beschließender Ausschuss wird der Hauptausschuss gebildet.
- (2) Als beratende Ausschüsse werden gebildet:
 - a) Bauausschuss,
 - b) Sozial-, Schul-, Kultur- und Sportausschuss,
 - c) Rechnungsprüfungsausschuss.

(3) Der Hauptausschuss besteht aus acht Mitgliedern und dem Bürgermeister. Die unter Abs. 2 genannten Ausschüsse bestehen aus jeweils neun Mitgliedern.

(4) Für jedes Mitglied eines Ausschusses ist ein Vertreter zu bestimmen. Die Fraktionen können bestimmen, dass sich die Vertreter untereinander vertreten. Ist eine Fraktion nur durch ein Mitglied im Ausschuss vertreten, so kann von ihr ein zweiter Vertreter bestimmt werden.

§ 10

Allgemeine Bestimmungen für die Ausschüsse

(1) Die Stellvertreter der Vorsitzenden aller Ausschüsse werden aus der Mitte der Mitglieder der jeweiligen Ausschüsse gewählt.

(2) Die Sitzungen der Ausschüsse sind grundsätzlich öffentlich. § 8 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 11

Zuständigkeit der Ausschüsse

(1) Der Aufgabenbereich des Sozial-, Schul-, Kultur- und Sportausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:

1. Sozialangelegenheiten und unmittelbar davon berührte Sachverhalte,
2. Schulangelegenheiten,
3. Kinder- und Jugendarbeit sowie Frauenangelegenheiten,
4. Angelegenheiten des Regiebetriebes Kultureinrichtungen,
5. Sportangelegenheiten einschließlich Schwimmbad.

(2) Der Aufgabenbereich des Bauausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:

1. Angelegenheiten der Bauverwaltung, Bauleitplanung, des Hoch- und Tiefbaues, der Stadtentwicklung,
2. Angelegenheiten des Regiebetriebes Baubetriebsamt, wie bauliche Anlagen, Umwelt- und Naturschutz, Grünanlagen.

(3) Der Rechnungsprüfungsausschuss nimmt die Aufgaben nach § 113 der GO wahr.

(4) Der Aufgabenbereich des Hauptausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:

1. Personalangelegenheiten,
2. Angelegenheiten der Finanzverwaltung,
3. Ordnungs- und Straßenverkehrsangelegenheiten, ohne Angelegenheiten der Gefahrenabwehr,
4. Liegenschaftsangelegenheiten,
5. Angelegenheiten der Wirtschaftsförderung.

§ 12

Entscheidungskompetenz des Hauptausschusses

Der Hauptausschuss entscheidet über den Abschluss, die Änderung und Aufhebung von Grundstücksgeschäften und Vermögensgeschäften bis zu einem Wert von 50.000 Euro, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung. Nicht in der Entscheidungskompetenz des Hauptausschusses sind Grundstücks- und Vermögensgeschäfte über Grundstücke, die aus Gründen des Denkmalschutzes, ihres ortsbildprägenden Charakters bzw. wegen ihrer soziokulturellen Funktion besondere örtliche Bedeutung haben.

§ 13 Beigeordnete

(1) Die Stadtverordnetenversammlung wählt gemäß § 70 Abs. 1 GO auf Vorschlag des Bürgermeisters einen Beigeordneten. Dieser Beigeordnete ist der allgemeine Stellvertreter des Bürgermeisters bei dessen Verhinderung.

(2) Weitere Stellvertreter, die den Bürgermeister im Falle einer Verhinderung vertreten, wenn auch der Beigeordnete verhindert ist, werden durch die Stadtverordnetenversammlung bestimmt.

§ 14 Stadtbedienstete

(1) Der Bürgermeister entscheidet nach § 73 GO im Rahmen des Stellenplanes über die personalrechtlichen Angelegenheiten

- a) der Arbeiter,
- b) der Angestellten bis einschließlich Vergütungsgruppe IVa BAT-O.

(2) Arbeitsverträge und sonstige schriftliche Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse unterzeichnet der Bürgermeister allein

- a) bei den Arbeitern,
- b) bei den Angestellten bis einschließlich Vergütungsgruppe IVa BAT-O.

§ 15 Ortsbeirat, Ortsbürgermeister

(1) In folgenden Ortsteilen ist jeweils ein Ortsbeirat mit der nachfolgend festgesetzten Zahl von Mitgliedern unmittelbar zu wählen.

- | | |
|-------------------------------|--------------------|
| a) Ortsteil Ahrensdorf | mit 3 Mitgliedern, |
| b) Ortsteil Genshagen | mit 5 Mitgliedern, |
| c) Ortsteil Gröben | mit 3 Mitgliedern, |
| d) Ortsteil Groß Schulzendorf | mit 3 Mitgliedern, |
| e) Ortsteil Jütchendorf | mit 3 Mitgliedern, |
| f) Ortsteil Kerzendorf | mit 3 Mitgliedern, |
| g) Ortsteil Löwenbruch | mit 3 Mitgliedern, |
| h) Ortsteil Mietgendorf | mit 3 Mitgliedern, |
| i) Ortsteil Siethen | mit 3 Mitgliedern, |
| j) Ortsteil Wietstock | mit 3 Mitgliedern. |

(2) In dem Ortsteil Schiaß ist ein Ortsbürgermeister unmittelbar zu wählen.

(3) Neben dem Anhörungsrecht gemäß § 54a Abs. 1 GO ist der Ortsbeirat über den Abschluss, die Änderung und Aufhebung von Grundstücksgeschäften, die den Ortsteil betreffen, vor der Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung oder des Hauptausschusses zu hören.

(4) Soweit es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 63 Abs. 1 Buchstabe e GO) handelt, entscheiden die Ortsbeiräte nach Maßgabe des Haushaltes über folgende Angelegenheiten:

1. Reihenfolge von Unterhaltung, Instandsetzung und Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen einschließlich der Nebenanlagen, deren Bedeutung nicht über den Ortsteil hinausgeht,
2. Pflege des Ortsbildes und Pflege und Ausgestaltung von öffentlichen Park- und Grünanlagen sowie Friedhöfen in dem Ortsteil und
3. Unterhaltung, Nutzung und Ausstattung von öffentlichen Einrichtungen, deren Bedeutung nicht über den Ortsteil hinausgeht.

(5) Die Mitglieder des Ortsbeirates haben die aus ihrer Mitgliedschaft erwachsenden Pflichten zu erfüllen. Sie haben an den Sitzungen des Ortsbeirates teilzunehmen. Ist ein Mitglied des Ortsbeirates an der Teilnahme an einer Sitzung des Ortsbeirates gehindert, hat er sich vorher beim Ortsbürgermeister zu entschuldigen.

(6) Der Ortsbeirat tritt mindestens alle drei Monate zu einer Sitzung zusammen.

(7) Innerhalb von vier Wochen nach der ersten Sitzung des Ortsbeirates haben die Mitglieder des Ortsbeirates dem Bürgermeister schriftlich Auskunft über ihren Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mitzuteilen, soweit dies für die Ausübung ihres Mandates von Bedeutung sein kann. § 5 Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend. Änderungen sind dem Bürgermeister unverzüglich mitzuteilen. Der ausgeübte Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten können veröffentlicht werden.

(8) Für den Ortsbürgermeister des Ortsteiles Schiaß gilt der Abs. 7 in sinngemäßer Anwendung.

(9) Der Ortsbeirat tritt spätestens am dreißigsten Tag nach seiner Wahl zusammen. Die Einberufung zur ersten Sitzung erfolgt durch den Bürgermeister, ansonsten durch den Ortsbürgermeister.

(10) Der Ortsbeirat wählt aus seiner Mitte für die Dauer seiner Wahlperiode den Ortsbürgermeister, der zugleich Vorsitzender des Ortsbeirates ist, und seinen Stellvertreter.

(11) Die Sitzungen jedes Ortsbeirates sind grundsätzlich öffentlich. § 8 Abs. 4 gilt entsprechend.

(12) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung des Ortsbeirates werden nach § 16 Abs. 2 dieser Hauptsatzung fünf volle Tage vor der Sitzung öffentlich bekannt gemacht. Zusätzlich kann eine Bekanntmachung nach Satz 1 in den in § 16 Abs. 5 aufgeführten Bekanntmachungskästen erfolgen.

§ 16 Öffentliche Bekanntmachung

(1) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen durch den Bürgermeister.

(2) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, erfolgen im Amtsblatt für die Stadt Ludwigsfelde.

(3) Satzungen und Verordnungen sind im vollen Wortlaut im Amtsblatt für die Stadt Ludwigsfelde bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist, soweit erforderlich, auf die aufsichtsbehördliche Genehmigung unter Angabe der genehmigenden Behörde und des Datums hinzuweisen.

(4) Bei Anlagen von Satzungen und Verordnungen sowie zeichnerischen Darstellungen kann generell eine Bekanntmachung des vollen Wortlautes dadurch ersetzt werden, dass in der Bekanntmachung anzugeben ist, an welchem Ort und zu welcher Zeit der volle Wortlaut oder die zeichnerische Darstellung eingesehen werden kann. Die Anlagen, zeichnerischen Darstellungen und Pläne werden im Rathaus der Stadt Ludwigsfelde, Rathausstraße 3, zur Einsicht während der Dienststunden ausgelegt.

(5) Sonstige Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls im Amtsblatt für die Stadt Ludwigsfelde. Sie können zusätzlich in den nachstehend aufgeführten Bekanntmachungskästen bekannt gemacht werden.

1. Kernstadt Ludwigsfelde

- Rathausstraße 2
- Kulturhaus Theodor-Fontane-Straße 42 / Ecke Potsdamer Straße
- Links neben Bushaltestelle Salvador-Allende-Straße

2. Ortsteil Löwenbruch

- Rheinfeldener Allee Nr. 1
- Bushaltestelle Löwenbruch Gasthaus
- Weinbergsweg gegenüber Haus Nr. 5

3. Ortsteil Genshagen

- Ludwigsfelder Straße 10
- Zur Waldwiese / Ecke Zum Storchenhorst
- Links neben Dorfstraße Haus Nr. 6
- Waldstraße gegenüber Haus Nr. 3
- Dorfstraße neben Haus Nr. 17

4. Ortsteil Wietstock

- Dorfstraße 24
- Märkisch Wilmersdorfer Weg – links neben Haus Nr. 1a

5. Ortsteil Groß Schulzendorf

- Gemeindehaus Dorfaue 31

6. Ortsteil Kerzendorf

- Bushaltestelle Kerzendorf Dorfstraße
- Gemeindehaus Dorfstraße 21

7. Ortsteil Siethen

- Links neben Gemeindehaus Trebbiner Straße 9
- Bushaltestelle Siethen Seestücke

8. Ortsteil Gröben

- Spritzenturm Ahrensdorfer Weg
- Dorfstraße am Gutshaus Haus Nr. 26
- Wohnpark Gröben am See gegenüber Weidenhof Haus Nr. 1

9. Ortsteil Jütchendorf

- Feuerwehrgerätehaus Lindenstraße gegenüber Haus Nr. 13

10. Ortsteil Schiaß

- Seestraße gegenüber Haus Nr. 6

11. Ortsteil Mietgendorf

- Ringstraße rechts neben Haus Nr. 3

12. Ortsteil Ahrensdorf

- Alte Potsdamer Straße Haus Nr. 18
- Schulstraße 1
- Hauptstraße links neben Haus Nr. 7
- Hauptstraße 35a

(6) Das Amtsblatt ist kostenlos im Rathaus der Stadt Ludwigsfelde, Rathausstraße 3, Bürgerservice, während der Sprechzeiten erhältlich.

§ 17 Inkrafttreten

Die Hauptsatzung der Stadt Ludwigsfelde tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 09.04.2002 außer Kraft.

Ludwigsfelde, 13. 09. 2004

gez. Heinrich Scholl
Bürgermeister